

Verkündet am
12. Juni 1958
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Hermann P [REDACTED], offene Handelsgesellschaft,
C [REDACTED], Am O [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Heinrich A [REDACTED], V [REDACTED] (Schweiz),
Villa C [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Juni 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Scheffler, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Braunschweig
vom 25. Juni 1957 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die ein Baugeschäft betreibt, erhielt im Jahre 1951 von der Firma Pa[REDACTED] in G[REDACTED] den Auftrag, deren Fabrikgebäude auszubauen. Der Firma Pa[REDACTED] fehlten die hierzu sowie die zur Fortsetzung und Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes notwendigen Mittel. Sie trat deswegen mit dem Beklagten, einem Schweizer Staatsangehörigen, in Verbindung und schloß mit ihm am 16. Juli 1951 einen Vertrag, auf Grund dessen der Beklagte aus erworbenen Sperrmarkguthaben ein Darlehn von 600.000.- DM zur Verfügung stellen sollte. Das Abkommen wurde von der Bank Deutscher Länder am 21. August 1951 genehmigt.

Am 19. September 1951 bestellte Frau Pa[REDACTED], wie es in dem Vertrag vereinbart worden war, auf dem Fabrikgrundstück der Firma Pa[REDACTED] eine Grundschuld von 300.000.- DM und trat sie am 1. Oktober 1951 an den Beklagten ab; der Grundschuldbrief wurde diesem am 2. November 1951 übersandt. Der Beklagte hat an die Firma Pa[REDACTED] am 31. Dezember 1951 100.000.- DM, am 11. März 1952 30.000.- DM und am 22. April 1952 40.000.- DM überwiesen. Weitere Zahlungen hat er abgelehnt, weil die Firma Pa[REDACTED] in Vermögensverfall geraten war.

Die Klägerin führte einen Teil der ihr übertragenen Bauarbeiten aus. Ihre Gesamtforderung gegen die Firma Pa[REDACTED] aus dem ersten Bauabschnitt belief sich auf 119.459,63 DM (S. 3 d. Urt.). Sie hat Zahlungen in Höhe von 54.000.- DM erhalten (S. 6 d. Urt.). Mit dem Rest ist sie ausgefallen.

- 3 -

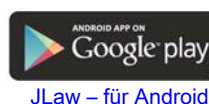
Für diesen Ausfall nimmt sie den Beklagten in Anspruch. Sie behauptet, daß er sich in zwei Unterredungen vom 12. September und 9. November 1951 sowie durch einen längeren Schriftwechsel verpflichtet habe, für die Schuld der Firma Pa [REDACTED] einzustehen, sei es in der Form eines Garantievertrages, oder einer Schuldmitübernahme, oder einer Bürgschaft. Ferner macht sie Schadensersatzansprüche geltend, die sie in erster Linie auf § 826 BGB stützt. Insoweit trägt sie vor, daß sie der Beklagte in den Glauben versetzt habe, er werde die erste Rate von 100.000.- DM unmittelbar an sie abführen; noch Mitte Dezember 1951 habe er ihr dahingehende Mitteilungen zukommen lassen. Zum gleichen Zeitpunkt habe er aber die Braunschweiger Staatsbank, an die er das Geld später überwiesen habe, veranlaßt, den größten Teil zu seinen Gunsten zur Einlösung von Wechseln zu verwenden, die er von der Firma Pa [REDACTED] für die Lieferung von Wolle erhalten habe. Erst mit Schreiben vom 26. Dezember 1951 habe er ihr die geänderte Verwendung mitgeteilt. Sie, die Klägerin, habe auf diese Weise aus der ersten Kreditrate nur einen Betrag von 18.000.- DM erhalten.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrages von 6.100.- DM nebst Zinsen hiervor zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung erbeten. Er bestreitet, sich der Klägerin gegenüber in irgend einer Form verpflichtet zu haben. Die Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung hält er nicht für gegeben.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Auf dessen Berufung hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Die Besprechungen zwischen den Parteien sowie der Briefwechsel bezogen sich im Wesentlichen auf die Fragen, welche Beträge der Beklagte der Firma Pa [REDACTED] zur Verfügung stellen werde und wie die Forderung der Klägerin auf diese Weise befriedigt werden könne. Das Oberlandesgericht ist nach eingehender Würdigung dieser Vorgänge zu dem Schluß gelangt, daß der Beklagte hierbei keine irgend wie geartete vertragliche Verpflichtung gegenüber der Klägerin übernommen hat. Diese Auslegung bindet das Revisionsgericht.

Allerdings erhebt die Revision insoweit eine Anzahl von Verfahrensrügen, die überwiegend auf die §§ 139, 286 ZPO gestützt werden. Sie greifen aber nicht durch.

1.) Das Berufungsgericht prüft, ob das Verhalten des Beklagten in der Besprechung vom 12. September 1951 als Übernahme einer Verpflichtung gedeutet werden könne; es verneint dies in Übereinstimmung mit dem Landgericht (S. 28 f d.Urt.).

a) Die Revision macht geltend, das Oberlandesgericht habe die vor dieser Unterredung liegenden Vorgänge nicht hinreichend berücksichtigt, wie sie die Klägerin in ihren Schriftsätzen vom 10. Juni 1955 und 13. Juni 1956 zeitlich geordnet mitgeteilt habe.

Die Rüge ist schon deswegen unbeachtlich, weil nicht zu erkennen ist, inwiefern diese Vorgeschichte für die Entscheidung erheblich sein soll. Das gleiche gilt für die Behauptung, der Beklagte habe bereits am 12. September 1951 die schlechte Vermögenslage der Firma Pa[REDACTED] gekannt.

Abgesehen hiervon fehlt es an jedem Anhalt dafür, daß das Oberlandesgericht jene Vorgänge übersehen hat; es brauchte nicht darauf einzugehen, weil sich nichts wesentliches daraus ergab.

b) Bei dieser Unterredung hat der Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts (S. 29 d. Urt.) erklärt, er habe der Firma Pa[REDACTED] die Hingabe des Kredits von 600.000.- DM versprochen; er hat weiter auf die Frage, wie die Lieferanten zu bezahlen seien, auf die Devisengenehmigungen verwiesen.

Das Oberlandesgericht erblickt in diesen Worten keine verbindliche Verpflichtung gegenüber der Klägerin (S. 28 f d. Urt.).

Die Revision hält diese Beurteilung aus tatsächlichen Gründen für unrichtig. Damit kann sie in diesem Rechtszuge gemäß den §§ 549, 561 ZPO nicht gehört werden; das gilt insbesondere auch für die sich auf die Devisengenehmigung beziehenden Vorgänge, die das Oberlandesgericht in diesem Zusammenhang ausdrücklich gewürdigt hat.

c) Im Schriftsatz vom 2. Juli 1956 hatte der Beklagte selbst darauf hingewiesen, daß die Darlehensbeträge unstreitig zweckgebunden gewesen seien.

Die Revision meint, das Oberlandesgericht habe diese als Geständnis zu wertende Behauptung bei Würdigung der Besprechung vom 12. September 1951 übersehen.

Die Rüge geht fehl. Es war selbstverständlich, daß die Beträge, die die Firma Pa [REDACTED] erhielt, in deren Hand zweckgebunden waren. Daraus ergaben sich aber keine Anhaltspunkte für eine persönliche Verpflichtung des Beklagten gegenüber der Klägerin. Auch die Revision hat hierzu nichts vorgetragen.

Es ist danach nicht ersichtlich, weswegen das Oberlandesgericht darauf hätte eingehen sollen.

2.) Am 9. November 1951 fand eine weitere Besprechung statt, an der u.a. als Vertreter der Klägerin Dr. Pf [REDACTED], sowie ferner der Beklagte teilnahmen. Das Landgericht hatte dem Inhalt dieser Unterredung neben anderen Beweiszeichen entnommen, daß der Beklagte hierbei die Zahlung des Betrages von 100.000.- DM an die Klägerin versprochen habe.

Das Oberlandesgericht hält diese Würdigung für unzutreffend. Es gelangt zu dem Ergebnis, daß sich Dr. Pf [REDACTED] mit der Zusage des Beklagten begnügt habe, dieser werde seine Verpflichtung gegenüber der Firma Pa [REDACTED] erfüllen. Dr. Pf [REDACTED] sei zwar in seiner Hoffnung, er werde auf diese Weise sein Geld von Pa [REDACTED] erhalten, enttäuscht worden; eine Verpflichtung des Beklagten, für die Ablieferung des Geldes an die Klägerin einzustehen, hält es aber schon auf Grund der von Dr. Pf [REDACTED] bei seiner Anhörung vor dem Senat gemachten Angaben für nicht erwiesen (S. 29 f d.Urt.).

Die Revision ist der Ansicht, das Oberlandesgericht habe bei dieser Würdigung die Einzelumstände außer acht gelassen, aus denen sich das erhebliche Interesse des Beklagten an der Fortsetzung der Bauarbeiten ergeben habe; erst durch deren Weiterführung habe nämlich die für ihn bestellte Grundschuld einen in Betracht kommenden Wert erhalten.

Die Rüge geht fehl. Die Beschwerdeführerin übersieht, daß das Berufungsgericht S. 36 - 38 d. Urt. hierzu Stellung genommen hat. Es geht ebenfalls davon aus, daß dem Beklagten aus den von der Klägerin angegebenen Gründen an der Fortsetzung der Arbeiten gelegen war. Dann hatte es keine Veranlassung, noch die weiteren, von der Revision erwähnten Gründe zu erörtern, die nur dazu hätten dienen können, das bereits gefundene Ergebnis zu bestätigen.

Eine andere Frage ist, ob dieses Interesse des Beklagten geeignet war, den Schluß auf seinen persönlichen Verpflichtungswillen und auf eine dahingehende Äusserung zu rechtfertigen. Das hat das Oberlandesgericht mit eingehender Begründung verneint (S. 38 d. Urt.). Diese Abwägung liegt auf tatsächlichem Gebiet und bindet das Revisionsgericht; sie enthält, entgegen der Annahme der Revision, keinen Verstoß gegen die §§ 133, 157 BGB, 286 ZPO.

3.) Zwischen den Parteien hat ein längerer Schriftwechsel stattgefunden, aus dem die Klägerin glaubt, eine unmittelbare Verpflichtung des Beklagten ihr gegenüber entnehmen zu können. Das Berufungsgericht ist dieser Ansicht nicht gefolgt.

Die gegen diese Würdigung gerichteten Angriffe der Revision greifen ebenfalls nicht durch.

a) Das Berufungsgericht sieht es durch die Bekundungen des Dr. Pf. [REDACTED] als erwiesen an, dieser habe sich von der Erwägung leiten lassen, daß er "wegen der Bezahlung seiner Bauforderung gesichert war, wenn der Beklagte seiner Kreditverpflichtung gegenüber der Firma Pa. [REDACTED] nachkam, weil die Zahlungen an diese praktisch die Überweisung des Geldes an die Klägerin bedeuteten" (S. 31 d.Urt.).

Die Revision meint, diese Lage sei auch dem Beklagten bekannt gewesen; das Oberlandesgericht habe die §§ 133, 157 BGB, 286 ZPO dadurch verletzt, daß es dies nicht beachtet habe.

Die Rüge geht fehl. Der Beklagte hatte, wenn er wußte, daß die Klägerin seine unmittelbare Haftung gar nicht für nötig hielt, erst recht keinen Anlaß, eine solche Verpflichtung zu übernehmen.

b) Am 12. November 1951 richtete die Klägerin an die Firma Pa. [REDACTED] ein Schreiben, das wie folgt begann:

" In Bezugnahme auf die Rücksprache, die ... Herr Dr. Pf. [REDACTED] am 9. d.M. mit ... Frau Pa. [REDACTED], Herrn B. [REDACTED] sowie Herrn A. [REDACTED] führte, bestätigen wir Ihre und Herrn A. [REDACTED]'s Zusage, daß uns bis spätestens 25. ds. Monats ein Betrag von 100.000.- DM angewiesen werde".

Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, daß dieses Schreiben keinen zwingenden Beweis für die Übernahme der persönlichen Haftung des Beklagten gegenüber der Klägerin enthalte. Es könne auch dahin gedeutet werden,

daß die Klägerin nur die von dem Beklagten der Firma Pa[REDACTED] versprochene Zahlung gemeint habe. Gegen eine eigene Verpflichtung des Beklagten spreche zudem, daß die Klägerin ihm ein solches Bestätigungsschreiben nicht übersandt habe. Dabei wäre eine klare schriftliche Niederlegung schon im Hinblick auf die devisenrechtliche Genehmigungspflicht sowie darauf notwendig gewesen, daß die etwaige Verpflichtung des Beklagten einer näheren Abgrenzung bedurft hätte (S. 31/32 d. Ur.).

Die Angriffe der Revision gegen diese Würdigung sind ebenfalls tatsächlicher Art und daher unzulässig. Das Oberlandesgericht hat auch nicht dadurch gegen § 286 ZPO verstoßen, daß es auf die fehlende Abgrenzung einer etwaigen Verpflichtung des Beklagten hingewiesen hat. Nach den eigenen Angaben der Klägerin (Bl. 229 und 142 d. Akt.) hatte sie bis zum 9. November 1951 Arbeiten im Werte von 33.784,75 DM geleistet, die damals in keinem Falle voll bezahlt waren. Es hätte also sehr wohl der Bestimmung bedurft, ob der Beklagte, wenn er für die Schulden der Firma Pa[REDACTED] hätte einstehen wollen, auch für den rückständigen Teil aufkommen sollte.

c) Das Telegramm des Beklagten an die Klägerin vom 28. November 1951 (Bl. 146 Nr. 1 d. Akt.)

"Angelegenheit Pa[REDACTED] leider verzögert.
Definitive Totalregelung 10/12. Dezember"

läßt keine wesentlichen Schlüsse i.S. der von der Klägerin behaupteten persönlichen Verpflichtung des Beklagten zu; es bedurfte daher keiner Erörterung in den Urteilsgründen.

d) Am 29. November 1951 schrieb die Klägerin an den Beklagten u.a. (Bl. 445 d.Akt.)

" Wir bedauern es außerordentlich, daß die uns am 9. d. Monats verbindlich gegebene Zusage, uns einen Betrag in Höhe von 100.000.- DM spätestens am 25. ds. Monats anzuweisen, nicht eingehalten werden konnte".

Dieses Schreiben, sowie ein am Tage vorher von der Klägerin an den Beklagten abgesandtes Telegramm (Bl. 146 Nr. 2) wurden von dessen Büro am 1. Dezember 1951 dahin beantwortet, daß sich der Beklagte auf einer Geschäftsreise in England befinde und daß deswegen keine Stellung dazu genommen werden könne (Bl. 146 Nr. 3). Die Parteien sind nicht mehr darauf zurückgekommen.

Das Oberlandesgericht hat nicht verkannt, daß dieser Brief auf eine persönliche Verpflichtung des Beklagten hindeutet. Es meint aber, er könne im Hinblick auf den wirklichen Inhalt der Besprechung vom 9. November 1951 auch dahin verstanden werden, daß die Klägerin nur die von dem Beklagten der Firma Pa [REDACTED] gegebene Zusage im Auge gehabt habe. Es sei daher verständlich, daß der Beklagte das Schreiben, wenn er es nach seiner Rückkehr überhaupt gelesen habe, ebenso aufgefaßt und deswegen nicht beantwortet habe.

Diese Würdigung verstößt nicht, wie die Revision behauptet, gegen zwingende Auslegungsgrundsätze. Es ist auch nicht aus Rechtsgründen zu beanstanden, wenn das Oberlandesgericht unter den obwaltenden Umständen aus dem unterlassenen Widerspruch des Beklagten keine ihn belastenden Schlüsse gezogen hat.

e) Am 10. Dezember 1951 sandte der Mitinhaber der Firma Pa [REDACTED] B [REDACTED], an die Klägerin ein mit dem Namen des Beklagten unterzeichnetes Telegramm folgenden Inhalts:

"Angelegenheit Pa [REDACTED] geht in Ordnung. Habe eiligen Rückflug. . . . Heben Sie Vertrauen" (Bl. 2 d. Akt.).

Becker hat als Zeuge bekundet, daß er das Telegramm im Auftrag des Beklagten abgesandt habe.

Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, daß dieses Telegramm außer Betracht bleiben müsse, weil nicht erwiesen sei, daß der Beklagte den Inhalt gekannt habe. Abgesehen hiervon komme diesem Inhalt für die hier zu entscheidenden Fragen keine wesentliche Bedeutung zu (§1 34 d. Urt.).

Die Revision befaßt sich eingehend mit diesem Schriftstück. Sie vermißt in dem Urteil eine Begründung dafür, daß die Aussage des B [REDACTED] unrichtig sein soll; ferner hält sie es nicht für verständlich, warum das Telegramm bedeutungslos sein solle.

Der Angriff geht fehl. Die Revision gibt selbst keine Begründung für ihre Behauptung, der Inhalt dieses Telegramms lasse auf eine persönliche Verpflichtung des Beklagten gegenüber der Klägerin schließen; es ist auch nicht zu erkennen, inwiefern dies der Fall sein soll.

Abgesehen hiervon hat das Oberlandesgericht seine Bedenken gegen die Aussage des B [REDACTED] an anderer Stelle des Urteils (S. 29 f) hinreichend zum Ausdruck gebracht.

Sie waren hier umsomehr gerechtfertigt, als der Brief des B[REDACTED] an den Beklagten vom 14. Dezember 1951 (Bl. 138 Nr. 13 d. Akt.) und dessen Antwort vom 15. Dezember 1951 (Bl. 43 d. Akt.) darauf hinweisen, daß der Beklagte tatsächlich von dem Telegramm und dessen Inhalt nichts gewußt hat.

f) Die sich mit dem Telegramm des Beklagten vom 13. Dezember 1951 (Bl. 146 Nr. 6 d. Akt.) befassende Rüge der Revision baut, soweit erkennbar, auf ihrer vorangegangenen Stellungnahme zu dem Schriftwechsel auf. Da ihre Rügen, wie dargelegt, insoweit unbegründet sind, entfallen auch die hinsichtlich dieses Telegramms gezogenen Schlüsse.

g) Mit Schreiben vom 15. Dezember 1951 (Bl. 40 d. Akt.) lehnte der Beklagte das Ansinnen der Klägerin, ihr den Grundschuldbrief zur Verfügung zu stellen ab und schrieb u.a.:

"Wenn Sie Ihrerseits der Firma Pa[REDACTED] mit Fristerstreckung entgegenkommen können, werden Sie sehen, daß schlußendlich alles glatt abwickeln wird".

Das Oberlandesgericht erblickt in diesen Worten nur allgemeine Hinweise, die nicht als eigene Verpflichtung des Beklagten gedeutet werden müßten.

Die Revision rügt, daß sich das Oberlandesgericht auf die Feststellung einer solchen Möglichkeit beschränkt habe. Sie meint, das Berufungsgericht hätte den wirklichen Inhalt ermitteln müssen.

Die Rüge geht fehl. Beweispflichtig für die angebliche Verpflichtung des Beklagten ist die Klägerin. Das Oberlandesgericht durfte sich daher auf die Prüfung beschränken,

ob der fragliche Brief geeignet ist, deren Auffassung zu bestätigen. Das verneint es mit dem Hinweis, daß er auch eine andere Auslegung zulasse. Dagegen ist aus Rechtsgründen umso weniger etwas einzuwenden, als namentlich die Bemerkung, die Klägerin möge der Firma Pa Fristverlängerung gewähren, eher darauf schließen läßt, daß der Beklagte sich selbst nicht für verpflichtet hielt.

h) Die Rüge der Revision, das Oberlandesgericht habe den Inhalt der Telegramme vom 22. und 24. Dezember 1951 (Bl. 146 Nr. 13 und 31. 379 d.Akt.) nicht erörtert, ist unbegründet, da sich keine wesentlichen Schlüsse für die hier zu entscheidende Frage daraus ergeben. Die Revision hat insoweit auch nichts vorgetragen.

i) Am 26. Dezember 1951 richtete der Beklagte an die Klägerin ein Schreiben, auf das diese ursprünglich den Klageanspruch vorwiegend gestützt hat. Er erwähnt darin die von der Klägerin inzwischen gegen die Firma Pa in die Wege geleiteten Zwangsmaßnahmen und verweist darauf, daß er bei deren Fortführung die Finanzierung ablehnen müsse. Weiter heißt es in dem Briefe:

"Wie dem auch sei, so kann ich Ihnen nunmehr verbindlich mitteilen, daß das Sperrmarkkonto . . . Pa diese Woche noch mit einer Tranche von rund 100.000.- DM anläuft. Aus dieser ersten Tranche werden sofort DM 20.000.- an Sie abgezweigt werden. Im Laufe Januar werden weitere ca. 200.000.- Mark folgen. Aus dieser zweiten Tranche werden Ihre Ansprüche voll honoriert werden können".

Er schließt mit den Worten:

"Ich bin restlos überzeugt, daß Sie bis Ende Januar den ganzen Betrag Ihrer Forderung erhalten haben werden. Nachdem die Zahlungen nunmehr beginnen, hoffe ich, daß Sie mit der Firma Pa noch so lange Geduld haben werden".

Das Oberlandesgericht meint (§. 34 d.Urt.), das Wort "verbindlich" brauche nicht dahin aufgefaßt zu werden, daß der Beklagte damit eine Verpflichtung auf sich nehmen wollte. Es sei vielmehr als Ausdruck einer zuverlässigen Mitteilung zu erklären, die zutreffend gewesen sei; denn das Sperrmarkkonto von 100.000.- DM sei tatsächlich noch Ende Dezember 1951 eröffnet und der Betrag von immerhin 18.000.- DM durch die Firma Pa[REDACTED] an die Klägerin bezahlt worden. Auf die Ankündigung, daß weitere 200.000.- DM gezahlt werden würden, habe sich dieses Wort nicht bezogen.

Die Revision bemängelt auch hier, das Oberlandesgericht habe sich darauf beschränkt, eine der Klägerin ungünstige Auslegung für möglich zu erklären; sie meint es hätte der Feststellung von Tatsachen bedurft. Hierbei übersieht sie, ebenso wie in dem zu g) erörterten Fall, daß es für die zu treffende Entscheidung genüge, wenn das Oberlandesgericht den Inhalt des Briefes für nicht geeignet hielt, den Klageanspruch zu stützen.

Im übrigen verstößt die Auslegung nicht, wie die Revision meint, gegen die §§ 133, 157 BGB, 286 ZPO. Insbesondere trifft es nicht zu, daß das Schreiben nur die eine Würdigung zuließe, der Beklagte habe sich der Klägerin gegenüber zur unmittelbaren Zahlung verpflichten wollen; er verweist im Gegenteil auf die von ihm angekündigte Zahlung an die Firma Pa[REDACTED] und nicht auf eine solche an die Klägerin.

j) Die Rüge, das Oberlandesgericht habe das Schreiben des Beklagten an die Firma Pa[REDACTED] vom 27. Dezember 1951 (besond. Umschl.) nicht vollständig gewürdigt, ist

ist ebenfalls unbegründet. Es ist nicht zu erkennen, inwiefern ein etwaiger Wunsch des Beklagten, die Klägerin von einem sofortigen Einschreiten gegen die Firma Pa[REDACTED] abzuhalten, auf eine eigene Verpflichtung des Beklagten hindeuten soll.

k) Am 9. Januar 1952 teilte die Klägerin dem Beklagten mit (Bl. 92 d.Akt.), sie habe mit der Firma Pa[REDACTED] verhandelt und von dieser erfahren, daß nur 18.000.- DM an sie (die Klägerin) ausgezahlt werden sollten; auch dieser Betrag sei noch nicht eingegangen.

Das Oberlandesgericht meint, dieses Schreiben sei mit der heutigen Auffassung der Klägerin nicht recht vereinbar. Sie stehe jetzt auf dem Standpunkte, der Beklagte habe einen Vertragsbruch dadurch begangen, daß er den Betrag von 100.000.- DM nicht an sie, sondern an die Firma Pa[REDACTED] überwiesen habe. Wäre sie damals der gleichen Ansicht gewesen, so hätte ein Protest gegen einen solchen Vertragsbruch nahe gelegen; ein derartiger Widerspruch sei dem Brief aber nicht zu entnehmen. Auch dieses Verhalten der Klägerin lasse darauf schließen, daß sie zunächst selbst nicht an eine unmittelbare Verpflichtung des Beklagten ihr gegenüber geglaubt habe.

Diese Würdigung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision bewegen sich ausschließlich auf tatsächlichem Gebiet und sind daher im Revisionsverfahren unbeachtlich.

1) Das Schreiben des Beklagten an die Klägerin vom 17. Januar 1951 (Bl. 21 d.Akt.) hält das Oberlandesgericht (S. 35 d.Urt.) in dem hier interessierenden Zusammenhange für bedeutungslos.

Diese Würdigung wird von der Klägerin zu Unrecht angegriffen. Das Schreiben spricht eher gegen ihre Auffassung, denn der Beklagte erwähnt darin nur die Forderung der Klägerin gegen die Firma Pa[REDACTED] nicht aber seine eigene Haftung.

m) Die Rüge, das Oberlandesgericht habe die weiteren, im Schriftsatz der Klägerin vom 13. Juni 1956 S. 30 f erwähnten Schreiben nicht gewürdigt, ist nicht ausgeführt und daher unbeachtlich.

4) Die Revision macht mehrfach geltend, das Berufungsg. richt habe den Gesamtüberblick verloren und sich auf eine Würdigung der Einzelvorgänge beschränkt, ohne ihren Zusammenhang zu beachten.

Auch diese Rüge geht fehl. Das Oberlandesgericht hat sich sorgfältig und eingehend mit dem Gesamtverhalten der Parteien befaßt (S. 36 - 38 d.Urt.); das Ergebnis, zu dem es gelangt, läßt, ebenso wie die Einzelwertung, keinen Rechtsverstoß erkennen.

Die Revision glaubt allerdings, daß die Urteilsgründe in einem Punkte widerspruchsvoll seien und führt dazu aus:

Einerseits habe das Oberlandesgericht angenommen, für den Beklagten habe gar kein Anlaß bestanden, eine unmittelbare Haftung gegenüber der Klägerin zu übernehmen; denn er sei, ebenso wie Dr. Pf[REDACTED], davon ausgegangen, daß die Klägerin durch "die Zweckbedingtheit der Kreditraten und die ... Auflagen der Devisenstelle, durch die die Überweisung vom Sonderkonto der Firma Pa[REDACTED] an ihre Lieferanten gesichert wurde", hinreichend geschützt worden

sei (S. 38 d. Urt.). Andererseits habe das Berufungsgericht (S. 46 d. Urt.) die Behauptung des Beklagten nicht als widerlegt erachtet, er habe den Antrag auf Erteilung der Devisengenehmigung nicht gekannt und daher nicht gewußt, daß der Kredit in erster Linie für die Bauten verwendet werden sollte.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Darlegungen des Oberlandesgerichts - für sich allein genommen - nicht ganz klar sind. Tatsächlich besteht aber der von der Beschwerdeführerin gerügte Widerspruch nicht, wenn man die S. 25 d. Urt. niedergelegte Aussage des Beklagten und den Inhalt der Eingaben vom 16. Juli und 9. August 1951 (Bl. 234 Fr. 19 und 5 d. Akt.) beachtet.

Am 16. Juli 1951 beantragten der Beklagte und die Firma Pa[REDACTED] bei der Landeszentralbank, den Darlehensvertrag zu genehmigen; in der bei den Gerichtsakten befindlichen Abschrift sind keine ins Einzelne gehenden Angaben über die beabsichtigte Verwendung des Kredits enthalten. Möglicherweise waren sie aber in einer Anlage niedergelegt. Darauf deutet der Umstand hin, daß die Landeszentralbank in ihrem Antrage an die Bank Deutscher Länder solche Angaben macht; sie teilt nämlich darin unter C mit, daß 200.000.- DM zur Errichtung einer Fabrikanlage, 200.000.- DM zur Anschaffung von Maschinen, 110.000.- DM zur Ablösung eines Darlehns sowie der Rest zur Stärkung der Betriebsmittel verwendet werden und daß "Verschiebungen" dieser Beträge unmöglich sein sollten.

Die Kenntnis von diesen Vorgängen hat der Beklagte bestritten; er behauptet, den Antrag an die Devisenstelle

blanko unterzeichnet zu haben. Das Oberlandesgericht sieht seine Angaben als nicht widerlegt an. Darauf beziehen sich die Erörterungen S. 46 d.Urt., wonach der Beklagte nicht gewußt haben will, "daß bestimmte Kontingente fixiert waren" (S. 25. d.Urt.).

Andererseits stand, wie sich aus dem Urteil ergibt, für alle Beteiligten außer Zweifel, daß die Firma Pa[REDACTED] nicht nach freiem Belieben über das Darlehn verfügen durfte und daß ihr die Devisenstelle insoweit Auflagen machen werde. Mit dieser allgemeinen Kenntnis, die der Beklagte bei seiner Vernehmung selbst hervorgehoben hat (S. 25 d.Urt.), befaßt sich das Oberlandesgericht S. 38 d. Urt..

Bei Berücksichtigung dieser Vorgänge besteht somit der von der Revision behauptete Widerspruch nicht.

III. Die Klägerin hat hilfsweise Schadensersatzansprüche geltend gemacht, die sie auf unerlaubte Handlung (§ 826 BGB) und schuldhafte Vertragsverletzung durch den Beklagten gestützt hat.

1.) Zu § 826 BGB.

Das Oberlandesgericht erblickt, insoweit in Übereinstimmung mit dem Landgericht, in dem Verhalten des Beklagten bis Mitte Dezember 1951 keinen Verstoß gegen die guten Sitten. In diesem Zusammenhange erörtert es, ob der Beklagte etwa von vornherein beabsichtigt hat, seine der Firma Pa[REDACTED] gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen, und verneint dies (S. 44 f d. Urt.). Dagegen hält es die Maßnahmen, die der Beklagte

bei der Verteilung der ersten Kreditrate von 100.000.- DM ergriffen und die das Landgericht als Verstoß gegen § 826 BGB gewertet hat, für bedenklich; es betont ausdrücklich, daß insoweit "schwerwiegende Anhaltspunkte" für ein unlauteres Verhalten vorhanden seien (S. 45 d. Urt.). Zwar sei dem Beklagten, so führt es aus, nicht zu verdenken gewesen, daß er verlangt habe, die erste Kreditrate solle vorwiegend zur Einlösung der Wechsel in Höhe von etwa 80.000.- DM verwendet werden, die ihm die Firma Pa[REDACTED] zur Bezahlung seiner Lieferungen gegeben hatte. Es erscheine aber fraglich, ob er zu der gleichen Zeit, als er diese Zahlung an sich veranlaßte (vgl. das Schreiben des Beklagten an die Staatsbank vom 14. Dezember 1951 in deren Akten Bl. 36), die Klägerin noch unter Hinweis auf die bisher in Aussicht genommene Regelung, d.h. eine Zuführung des gesamten Betrages an sie, zur Geduld mahnen durfte (Telegramm vom 13. Dezember 1951 - Bl. 42 d.Akt. - ; Brief vom 15. Dezember 1951 - Bl. 40 d.Akt.).

Eine abschließende Entscheidung, ob dieses Verhalten einen Verstoß gegen die guten Sitten darstelle, sei aber nicht notwendig; denn dem Beklagten sei nicht zu widerlegen, daß er damals mit einer Schädigung der Klägerin nicht gerechnet habe. Er habe davon ausgehen dürfen, daß die Firma Pa[REDACTED] nach Einlösung der Wechsel über die Verkaufserlöse aus den Wolllieferungen verfügen könne und damit die Klägerin befriedigen werde. Vor allem habe er es für sicher gehalten, daß er in Kürze die zweite Kreditrate von 200.000.- DM an die Firma Pa[REDACTED] zahlen werde, so daß diese die Forderung der Klägerin davon hätte tilgen können.

a) Die Angriffe der Revision gegen diese Würdigung liegen fast ausnahmslos neben der Sache. Sie gehen davon aus, das Oberlandesgericht habe die Anwendung des § 826 BGB nur deswegen abgelehnt, weil der Beklagte von vornherein die Absicht gehabt habe, seinen Verpflichtungen gegenüber der Firma Pa[REDACTED] nachzukommen. Hiergegen wendet sie sich und macht unter Erhebung von Rügen nach den §§ 139, 286 ZPO geltend, das zwiespältige Verhalten, das der Beklagte Mitte Dezember 1951 gezeigt habe, verstoße gegen die guten Sitten.

In Wirklichkeit hat das Oberlandesgericht keine von den beweiserheblichen Tatsachen, die die Klägerin insoweit in ihrer Revisionsbegründung vorträgt, unbeachtet gelassen. Insbesondere hat es sie nicht in einem der Klägerin nachteiligen Sinne gewürdigt; es hält diese Vorgänge in Übereinstimmung mit ihr für bedenklich und hat deswegen bei seinen weiteren Erörterungen ein sittenwidriges Verhalten des Beklagten als möglich unterstellt.

Unter diesen Umständen bedarf es keines Eingehens auf die von der Revision vorgetragenen Einzelheiten, deren Würdigung ja nur zu dem gleichen Ergebnis führen soll wie die Unterstellung des Oberlandesgerichts.

b) Zu dem eigentlichen Entscheidungsgrunde des Berufungsgerichts, daß nämlich dem Beklagten der Schädigungsvorsatz nicht nachzuweisen sei, nimmt die Revision nur mit wenigen Worten Stellung, die sich zudem auf dem dem Revisionsgericht verschlossenen Tatsachengebiet bewegen. Hingewiesen sei lediglich darauf, daß die Annahme der Beschwerdeführerin, der Beklagte habe keine weitere Kreditrate gewährt, mit den Feststellungen des Oberlandesgerichts in Widerspruch steht; der

Beklagte hat noch 70.000.- DM gezahlt (S. 5 d.Urt.), und die Klägerin hat davon 30.000.- DM erhalten (S. 6 d. Urt.).

c) Auch die unabhängig von den Revisionsangriffen vorzunehmende allgemeine Prüfung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die spätere Weigerung des Beklagten, an die Firma Pa[REDACTED] den Darlehensrest auszu zahlen, nicht als Verstoß gegen die guten Sitten angesehen hat. Denn der Beklagte hatte hierfür triftige Gründe, die sich aus dem ihm im Februar 1952 bekannt gewordenen Bericht über die ungünstige Vermögenslage der Firma Pa[REDACTED] ergaben (S. 7 d.Urt.). Demgemäß ist auch die von der Firma Pa[REDACTED] gegen ihn erhobene Klage rechtskräftig abgewiesen worden.

Im übrigen ergibt sich aus den von dem Oberlandesgericht an anderer Stelle getroffenen und noch zu behandelnden Feststellungen, daß die Klägerin durch das Verhalten des Beklagten Mitte Dezember 1951 zudem keinen Schaden erlitten hat.

2.) Verletzung eines Auskunftsvertrages.

Der Beklagte hatte seinen Schriftwechsel mit der Klägerin damit erklärt, daß diese ihn mehrfach um Auskunft ersucht und daß er sie wunschgemäß erteilt habe (S. 21 d.Urt.). Das Oberlandesgericht prüft demgemäß im Anschluß an die Entscheidung BGHZ 7, 373, ob ein Vertrag auf Auskunftserteilung zwischen den Parteien zustande gekommen ist und ob der Beklagte ihn schuldhaft verletzt hat (S. 48 - 50 d.Urt.). Es verneint dies mit der

Begründung, daß zwischen ihnen kein Vertrauensverhältnis bestanden habe. Auch für den Fall, daß man ein solches Vertrauensverhältnis annehmen sollte, lehnt es Ersatzansprüche der Klägerin ab, weil der Beklagte gegen dieses etwaige Abkommen nicht schuldhaft verstoßen und weil schließlich die Klägerin in keinem Falle durch eine etwaige Pflichtverletzung des Beklagten einen Schaden erlitten habe.

Den Ausführungen des Oberlandesgerichts, mit denen es das Bestehen eines Auskunftsvertrages verneint, kann zwar nicht zugestimmt werden. Hierauf braucht aber im Einzelnen nicht eingegangen zu werden, weil jedenfalls die Annahme, daß die Klägerin durch eine etwaige Pflichtverletzung des Beklagten keinen Schaden erlitten hat, durch die Feststellungen getragen wird.

Das Oberlandesgericht geht unter Verweisung auf seine Erörterungen zu § 826 BGB davon aus, daß in dem Verhalten des Beklagten bis Mitte Dezember 1951 keine Pflichtverletzung zu erblicken sei. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Wie das Berufungsgericht weiter darlegt, könnte somit nur die unterlassene Unterrichtung über die Verwendung der ersten Kreditrate dem Beklagten zur Last gelegt werden. Die Klägerin sei von dem Beklagten erst mit Schreiben vom 26. Dezember 1951 von der Änderung in Kenntnis gesetzt worden. Es sei nun an sich denkbar, daß die Klägerin bei rechtzeitiger Benachrichtigung von Mitte bis Ende Dezember 1951 die Bauarbeiten nicht fortgesetzt und auf diese Weise nur einen geringeren Schaden erlitten hätte. Einmal sei aber nicht erwiesen, daß die Klägerin in dieser Zeit überhaupt Bauarbeiten ausgeführt habe. Abgesehen hiervon

gehe aus ihrer Reaktion auf das Schreiben vom 26. Dezember 1951 und der Aussage des Dr. Pf. [REDACTED] hervor, daß sie sich in ihren Maßnahmen auch durch eine frühere Mitteilung des Beklagten nicht hätte beeinflussen lassen. Sie habe nämlich gegen die ihr, wenn auch verspätet, mitgeteilte Änderung keinen Widerspruch erhoben und zwar deswegen, weil sie darauf gehofft habe, aus späteren Überweisungen des Beklagten befriedigt zu werden. Diese Lage sei Mitte und Ende Dezember die gleiche gewesen.

a) Die Revision hält diese Auffassung schon deswegen für unrichtig, weil die Klägerin bei alsbaldiger Benachrichtigung von der Änderung sofort zugegriffen hätte und noch einiges hätte retten können.

Sie übersieht, daß die Klägerin diesen Versuch unabhängig von der fehlenden Mitteilung unternommen hat. Die Klägerin hat nämlich am 13. Dezember 1951 eine einstweilige Verfügung gegen Frau Pa. [REDACTED] erwirkt (S. 11 d. Urt.), nach der eine Sicherungshypothek für sie eingetragen und der Schuldnerin die Verfügung über die an den Beklagten abgetretene Grundschuld verboten wurde. Diese Maßnahmen haben sich zwar als nicht durchführbar oder wertlos erwiesen. Es ist aber nicht zu erkennen, welche anderen erfolgversprechenden Schritte sie hätte einleiten können.

b) Die Beschwerdeführerin wendet sich ferner gegen die Annahme des Oberlandesgerichts, die Klägerin habe zwischen dem 15. und 26. Dezember 1951 keine Bauarbeiten ausgeführt.

Eines Eingehens hierauf bedarf es nicht. Denn das Berufungsgericht hat festgestellt, daß sich die Klägerin nicht anders verhalten hätte als sie es getan hat, wenn der Beklagte sie schon Mitte Dezember 1951 von der veränderten Verteilung benachrichtigt hätte. Dann wäre der Schaden, den sie durch die etwaigen Ausführungen von Bauarbeiten in der zweiten Dezemberhälfte erlitten haben könnte, in keinem Falle durch die unterlassene Mitteilung des Beklagten verursacht worden.

c) Schließlich macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe übersehen, daß der Beklagte schadensersatzpflichtig sei, weil er die Klägerin über seine angebliche Absicht, weitere 200.000.- DM zu zahlen, getäuscht habe.

Dieses Vorbringen steht mit der von dem Oberlandesgericht getroffenen Feststellung im Widerspruch, daß der Beklagte damals ernsthaft vorhatte, der Firma Pa[REDACTED] noch 200.000.- DM zur Verfügung zu stellen (S. 48 und 49 d.Urt.), und daß er in der Tat auch 70.000.- DM überwiesen hat (S. 5 d.Urt.). Er hat die Klägerin in diesem Punkte also nicht getäuscht.

3.) Verschulden im Rahmen der Vertragsverhandlungen:

Die Revision ist der Ansicht, daß die Klägerin von dem Beklagten Schadensersatz wegen "Verschuldens bei Vertragsschluß" verlangen könne. Sie rügt, daß sich das Oberlandesgericht nicht damit befaßt habe, und trägt folgendes vor:

Es könne dahinstehen, ob der Beklagte bereits vom Beginn seiner Zusammenarbeit mit der Klägerin an die Pflichten verletzt habe, die ihm auf Grund der zwischen den Parteien sich anbahnenden Vertragsbeziehungen obgelegen hätten. In jedem Falle sei nämlich sein Verhalten im Dezember 1951 als eine solche Zuwiderhandlung anzusehen. Dann hafte er aber auch für den vor diesem Zeitpunkt liegenden Schaden der Klägerin, weil diese auf seine Angaben vertraut habe, von denen er später abgewichen sei.

Auch diese Ausführungen können der Revision nicht zum Erfolge verhelfen.

Es mag sein, daß, wer gegen die sich aus Vertragsverhandlungen ergebenden Pflichten verstößt, dem anderen Teil je nach Sachlage auch solche Vermögenseinbußen zu ersetzen hat, die dieser schon vor dem die Ersatzpflicht auslösenden Verhalten erlitten hat. Wer etwa im Vertrauen auf Zusicherungen seines Verhandlungsgegners Aufwendungen gemacht hat, die sich infolge eines späteren, pflichtwidrigen Verhaltens des anderen Teils als wertlos erweisen, kann unter Umständen auch Ersatz jener früheren Aufwendungen verlangen.

Hieraus ergibt sich aber nichts zu Gunsten der Revision.

a) Das Oberlandesgericht ist, wie bereits dargelegt, ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gelangt, daß zwischen den Parteien keine Verhandlungen geschwebt haben, die sich, abgesehen von dem noch zu behandelnden Auskunftsvertrag, auf eine irgendwie geartete Verpflichtung des Beklagten gegenüber der Klägerin bezogen. Bei dieser Lage fehlte

es insoweit an einem Vertrauensverhältnis, das sich aus angebahnten Vertragsverhandlungen hätte ergeben und dessen Verletzung den Beklagten unter dem Gesichtspunkte des Verschuldens bei Vertragsschluß hätte schadensersatzpflichtig machen können (vgl. RGZ 120, 249 ff).

b) In Betracht käme danach nur die Verletzung der sich auf einen Auskunftsvertrag beziehenden Pflichten des Beklagten.

Insoweit kann aber nicht auf die Grundsätze der Schadensersatzpflicht aus Verschulden bei Vertragsschluß zurückgegriffen werden. In Frage stünde vielmehr höchstens eine positive Vertragsverletzung. Denn wenn ein solches Abkommen bestanden haben sollte, so wäre es schon mit der ersten Auskunftserteilung, also bei Beginn der Zusammenarbeit der Parteien, zustande gekommen. Davon ist auch - hilfsweise - das Oberlandesgericht ausgegangen.

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten könnte der Beklagte dadurch verletzt haben, daß er es unterließ, die Klägerin sofort von der geänderten Verteilung der ersten Rate zu unterrichten. Ein solcher Verstoß wäre aber, da eine anderweite Sicherung der Klägerin nicht in Betracht kam (vgl. die Ausführungen zu III 2 a), höchstens geeignet gewesen, etwaige zukünftige Aufwendungen der Klägerin zu beeinflussen; daß auch dies nicht der Fall war, hat das Oberlandesgericht, wie zu III 2 dargelegt worden ist, bedenkenfrei festgestellt.

Dagegen war der etwaige Verstoß des Beklagten gegen den Auskunftsvertrag für die Frage, ob die Klägerin durch ihre früheren Bauleistungen einen Schaden erlitt, bedeutungslos. Die wirtschaftliche Einbusse, die ihr durch diese nicht vergüteten Aufwendungen entstanden ist, hing mit der unterlassenen Benachrichtigung nicht zusammen; sie haben sich nicht etwa, wie in dem oben angeführten Fall, gerade durch die Unterlassung des Beklagten als wertlos erwiesen.

Eine andere Beurteilung käme nur in Betracht, wenn der Beklagte die Klägerin gegenüber verpflichtet gewesen wäre, es bei der ursprünglich vorgesehenen Verteilung zu belassen, nach der die Klägerin aus der ersten Rate vorweg zu befriedigen war. Einen solchen Inhalt hatten aber die zwischen den Parteien geführten Verhandlungen nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts nicht. Sie bezogen sich vielmehr nur darauf, daß der Beklagte gehalten war, die Klägerin von dem Stand der Finanzierung zu benachrichtigen.

IV. Da das Urteil auch sonst keinen die Klägerin beschwerenden Rechtsirrtum erkennen läßt, ist ihre Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Glanzmann

Scheffler

Heimann-Trosien

Dr. Winkelmann

Erbel